

BEKANNTMACHUNG

des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets des Schinderbaches (Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 2,1) im Markt Isen

Im Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 43 vom 28.10.2020 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet des Schinderbaches (Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 2,1) auf dem Gebiet des Marktes Isen bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayWG).

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. Art. 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG). Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG verlängert werden.

Das Überschwemmungsgebiet wurde durch das Wasserwirtschaftsamt berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan vom 08.06.2020 dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und die Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Das Landratsamt Erding beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet des Schinderbaches auf dem Gebiet des Marktes Isen zukünftig durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Aufgrund des noch laufenden Festsetzungsverfahrens kann die Festsetzung jedoch nicht bis zum Ablauf der 5-Jahres-Frist erfolgen.

Das Landratsamt Erding macht aus diesem Grund hiermit bekannt, dass die vorläufige Sicherung für das o.g. Überschwemmungsgebiet zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung verlängert wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Die überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 blau eingefasst dargestellt. Diese und detaillierte Lagepläne im Maßstab 1:2.500 können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Erding, Dienstgebäude: Freisinger Str. 67, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 106 und beim Markt Isen, Münchener Straße 12, 84424 Isen, Bauamt Zimmer 1.06 sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Erding unter „Bürger & Verwaltung/ Wasserrecht/ Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Im Folgenden wird nochmals auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung hingewiesen:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich untersagt

- gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
- gemäß § 78a Abs. 1 WHG
 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- gemäß § 78c Abs. 1 die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Das Landratsamt Erding kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, gemäß § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen und gemäß § 78a Abs. 2 WHG Maßnahmen nach den o.g. Nummern 1- 8 zulassen. Heizölverbraucheranlagen können gemäß § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG genehmigt werden, sofern nachweislich keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet werden kann.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in
vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 46 der Anlagenverordnung
(AwSV).

Landratsamt Erding
Erding, 21. Okt. 2025



Martin Bayerstorfer
Landrat